

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

14.07.2017 III 38-1.6.55-121/16

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2149

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH Stranzenberggasse 7b/2 1130 WIEN ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV BASIC...90" bzw. "FIREREV DUO...90"

Geltungsdauer

vom: 14. Juli 2017 bis: 25. Oktober 2021

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sieben Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2149 vom 25. Oktober 2016.





Seite 2 von 11 | 14. Juli 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 11 | 14. Juli 2017

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FIREREV BASIC...90" bzw. "FIREREV DUO...90" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschließender Abschluss.
 - Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.
- 1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführung des Rahmens des Revisionsabschlusses werden die Ausführungsvarianten "FIREREV BASIC...90" und "FIREREV DUO...90" unterschieden.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Innerer/äußerer Flügel und Rahmen müssen eine Einheit bilden.
- 1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.
- 1.1.5 Der Revisionsabschluss darf die in Tabelle 1 angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1

Abmessungen	Breite x Höhe					
minimal	800 mm x 1200 mm					
maximal	1200 mm x 800 mm					

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.2.4 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert im eingebauten Zustand bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenem Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinnern nach außen über mindestens 90 Minuten.
 - Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Verschlüsse wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für Revisionsabschlüsse die Anforderung dichtschließend besteht.
- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus
- Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)
- DIN 4102-2:1977-09

 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.



Nr. Z-6.55-2149

Seite 4 von 11 | 14. Juli 2017

- mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 4.2.2) oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹, gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.3)

eingebaut werden.

1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Revisionsabschluss ist werkseitig herzustellen und muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" 6 enthalten.

Revisionsabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Rahmen

Der Rahmen des Revisionsabschlusses besteht in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsabschlusses aus zwei (Bautiefe ≥ 45 mm) bzw. drei (Bautiefe ≥ 60 mm) Brandschutzplatten⁶, die unter Verwendung von Stahlklammern miteinander verbunden sind. Der Rahmen kann wahlweise mit einem sog. Aufstockelement ausgeführt werden. Die Falzgeometrie des Rahmens ist gemäß den Anlagen 1 und 2 auszubilden.

2.1.3 Innerer und äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Innerer Flügel

Der mindestens 45 mm dicke, innere Flügel des Revisionsabschlusses ist aus 15 mm, 20 mm, 25 mm und/oder 30 mm dicken Brandschutzplatten⁶ herzustellen, die unter Verwendung von geeigneten Schrauben miteinander verbunden sind. Der Flügel ist im Falzbereich vierseitig umlaufend mit einer Ablationsbeschichtung⁶ beschichtet.

Äußerer Flügel (optische Verkleidung)

Der äußere Flügel (optische Verkleidung) des Revisionsabschlusses besteht aus Brandschutzplatten⁶ und/oder einer Blechabdeckung⁶. Die Stirnseiten dürfen mit einem Kantenschutz⁶ versehen sein.

⁴ DIN 4102-4:1994-03

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.



Nr. Z-6.55-2149

Seite 5 von 11 | 14. Juli 2017

2.1.4 Verschlüsse

Der innere Flügel muss in Abhängigkeit von der Größe des Revisionsabschlusses mit zwei bis neun Verschlüssen in Form von Schubriegeln⁶ oder Schließblechen⁶ ausgeführt werden (s. Anlagen 1 und 2). Der innere Flügel darf zusätzlich mit Öffnungsschlaufen⁶, die beim Öffnen und Schließen des Revisionsabschlusses als Griffe dienen, ausgestattet werden.

Der äußere Flügel muss in Abhängigkeit vom Typ des Revisionsöffnungsverschlusses mit speziellen Verschlüssen⁶ ausgeführt werden.

2.1.5 Zubehörteile

Der innere Flügel muss mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Ausführung⁶ oder mit einer Fangsicherung⁶ ausgeführt werden.

Der äußere Flügel muss mit unterschiedlichen Beschlägen einfacher Ausführung⁶ ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Revisionsabschlusses

2.2.1.1 Die Herstellung des Revisionsabschlusses muss werkseitig erfolgen.

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV BASIC...90" bzw. "FIREREV DUO...90" (Die Ausführungsvariante "FIREREV BASIC...90" bzw. "FIREREV DUO...90" ist jeweils anzugeben und der Typ des Revisionsöffnungsverschlusses gemäß den Anlagen 1 und 2 ist jeweils zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2149
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:



Seite 6 von 11 | 14. Juli 2017

- Beschreibung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der erforderlichen Fugenausbildungen - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 4.2.5 -
- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe der Bauart der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses, der Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.4 sowie der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die werkseigene Produktionskontrolle an dem Revisionsabschluss soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses



Seite 7 von 11 | 14. Juli 2017

- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Befestigungsmittel u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Revisionsabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Revisionsabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Angaben nach Abschnitt 2 und 4 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses.



Nr. Z-6.55-2149

Seite 8 von 11 | 14. Juli 2017

Beim Einbau des Revisionsabschlusses in Installationsschächte gemäß Abschnitt 4.2.3 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Verwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁷, zu führen.

Die Höhe dieser Installationsschachtwände darf maximal 3000 mm betragen. Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 4.2.3.1 dieser Zulassung angegebenen Vorgaben zu Abmessungen und Ständerabständen sowie dort angegebene weitere Rahmenbedingungen dürfen jedoch nicht überschritten und müssen beachtet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3).

4.2 Angrenzende Bauteile / Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Allgemeines

- 4.2.1.1 Der Revisionsabschluss darf in Installationsschächte nach Abschnitt 1.2.4 eingebaut werden.
- 4.2.1.2 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist nicht zulässig.

4.2.2 Installationsschächte in Massivbauweise aus Mauerwerk, Porenbeton oder Beton bzw. Stahlbeton

Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN 1053-18 oder DIN EN 1996-1-19 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁰ und DIN EN 1996-2¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹³ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁴ oder DIN 105-100¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771– 2¹⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402¹⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

7	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Teil A.
8	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
9	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
10	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
11	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
12	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
13	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
14	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
15	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
17	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11



Seite 9 von 11 | 14. Juli 2017

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁰ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN 1053-1 8 oder DIN EN 1996-1-1 9 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA 10 und DIN EN 1996-2 11 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA 12 aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4 21 in Verbindung mit DIN 20000-404 22 mindes
 - tens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2¹⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412¹⁹ oder nach DIN V 18580²⁰oder
- DIN EN 1992-1-1²³, Beton bzw. Stahlbeton nach in mit Verbindung DIN EN 1992-1-1/NA²⁴ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²³, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁴, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerbeständigen Bauteilen entsprechen.

4.2.3 Installationsschächte aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus Wänden mit einer einseitigen Beplan-4.2.3.1 kung aus jeweils zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren zement- oder gipsgebundenen Bauplatten mit oder ohne Stahlunterkonstruktion bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3138/4344-MPA BS
2	P-3254/1449-MPA BS
3	P-3627/6278-MPA BS
4	P-3910/5980-MPA BS
5	P-SAC 02/III-661
6	P-3393/172/08-MPA BS

18 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel DIN EN 998-2:2010-12 19 DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09 20 DIN V 18580:2004-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften 21 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine DIN EN 771-4:2011-07 22 DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07 23 DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessuna und Konstruktion von Stahlbeton-Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau DIN FN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau



Seite 10 von 11 | 14. Juli 2017

4.2.3.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195^{25,} in Verbindung mit DIN 18182-1²⁶ mit den Mindestabmessungen 50x50x0,6 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden (s. Anlagen 6 und 7). Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

4.2.4 Bestimmungen für den Einbau des Rahmens des Revisionsabschlusses

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen gemäß den Anlagen 3 bis 5 an der massiven Installationsschachtwand bzw. den Anschlussprofilen des Installationsschachts zu befestigen. Für die Befestigung sind für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

4.2.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit

- einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ oder
- nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichen Fliesenkleber,

auszufüllen bzw. zu verspachteln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Revisionsabschlusses

Der Unternehmer (Errichter), der den Revisionsabschluss/die Revisionsabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Revisionsabschluss/Revisionsabschlüsse den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere Abschnitt 3, entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Hersteller des Revisionsabschlusses hat den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech



Seite 11 von 11 | 14. Juli 2017

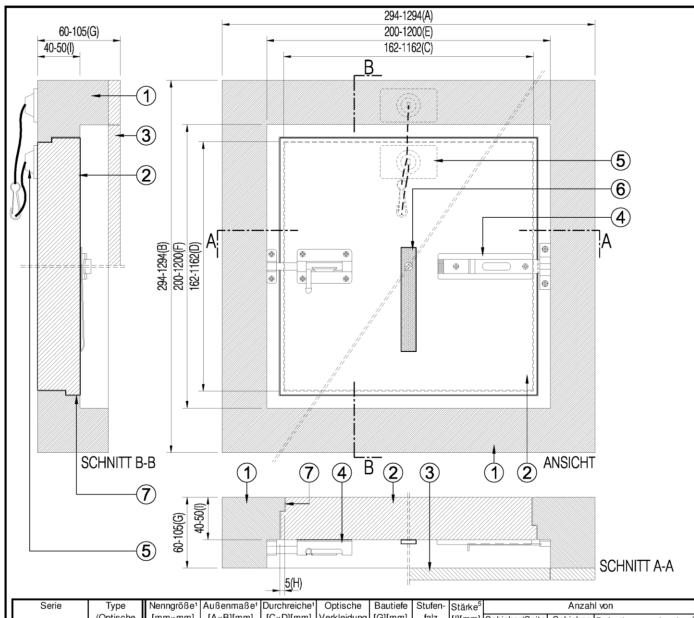
5.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und zulassungskonform erfolgen; Abschnitt 4.3 gilt sinngemäß.

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt





Serie	туре	Nenngrobe	Aubenmabe				Stuten-	Stärke	Anzani von			
	(Optische	[mm×mm]	[A×B][mm]	[C×D][mm]		1			Schieber	r/Seite	Schieber	Befestigungsschrauben ⁴
	Verkleidung)				[E×F][mm]		[H][mm]		A-A		insgesamt	
	90 (ohne ³) GPR 90 VKW 90 VKS 90 VKA 90 ZS 90 GP 90	200 x 200	294 x 294	162 x 162	200 x 200	60 - 105	5	40-50	0-0	1-1	2 5	2
		300 x 300	394 x 394	262 x 262	300 x 300	60 - 105	5	40-50	0-0	1-1	2 q 4	2
		400 x 400	494 x 494	362 x 362	400 x 400	60 - 105	5	40-50	0-0	1-1	chi af	2
FIREREV/Basic/ FIREREV/Duo/		500 x 500	594 x 594	462 x 462	500 x 500	60 - 105	5	40-50	1-1	1-1	4 S	2
		600 x 600	694 x 694	562 x 562	600 x 600	60 - 105	5	40-50	1-1	1-1	4	3
		700 x 700	794 x 794	662 x 662	700 x 700	60 - 105	5	40-50	2-2	2-2	8 2	3
		800 x 800	894 x 894	762 x 762	800 x 800	60 - 105	5	40-50	2-2	2-2	8 5	4
		800 x 900 ²	894 x 994 ²	762 x 862 ²	800 x 900	60 - 105	5	40-50	2-2	3-3	10 8	4
		800 x 1000 ²	894 x 1094 ²	762 x 962 ²	800 x 1000	60 - 105	5	40-50	2-2	4-4	12 🚊	4 bzw. 5
		800 x 1100 ²	894 x 11942	762 x 1062 ²	800 x 1100	60 - 105	5	40-50	2-2	4-4	12 တွ	4 bzw. 5
		800 x 1200 ²	894 x 12942	762 x 1162 ²	800 x 1200	60 - 105	5	40-50	2-2	5-5	14	4 bzw. 6
1 Sandargräß an und Zwischenmeß a innarhalb der genrüften Gräßen möglicht												

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV Basic ...90" bzw. "FIREREV Duo ...90"

Anlage 1

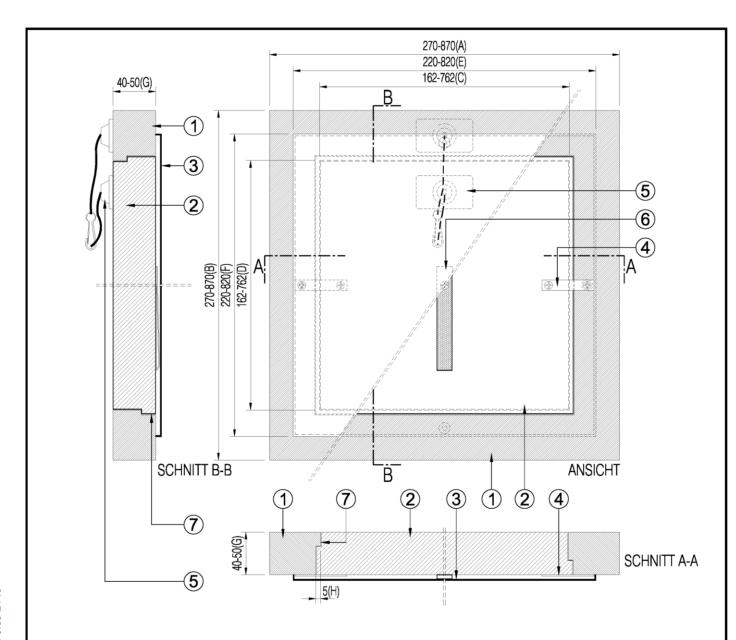
- Ansicht, Schnitte und Übersichttabelle -

² Einbaulage der Revisionsöffnung stehend und liegend möglich!

³ ohne optische Verkleidung

⁴ Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm

⁵ Der Aufbau des inneren Flügels kann aus 15, 20, 25 und 30 mm Platten bestehen



Serie			1	e ¹ Durchreich			Stufen- Stärke ³				
1	(Optische	[mm×mm]	[A×B][mn	i] [C×D][mm		[G][mm]	1	[l][mm]	Schließble	ech/Seite	Befestigungsschrauben ²
	Verkleidung)				[E×F][mm]		[H][mm]		A-A	B-B	(Stk/Seite)
		200 x 200	270 x 2	0 162 x 16	220 x 220	40-50	5	40-50	0-0	1-1	2
FIREREV/Basic/ SN 90 SW 90 (mit verschraubter Abdeckplatte)		300 x 300	370 x 3	0 262 x 26	320 x 320	40-50	5	40-50	0-0	1-1	2
		400 x 400	470 x 4	0 362 x 36	420 x 420	40-50	5	40-50	0-0	1-1	2
	500 x 500	570 x 5	0 462 x 46	520 x 520	40-50	5	40-50	1-1	1-1	2	
	,	600 x 600	670 x 67	0 562 x 56	620 x 620	40-50	5	40-50	1-1	1-1	3
		700 x 700	770 x 7	0 662 x 66	720 x 720	40-50	5	40-50	2-2	2-2	3
		800 x 800	870 x 8	0 762 x 76	820 x 820	40-50	5	40-50	2-2	2-2	4

¹ Sondergrößen und Zwischenmaße innerhalb der geprüften Größen möglich!

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV Basic ...90" bzw. "FIREREV Duo ...90"

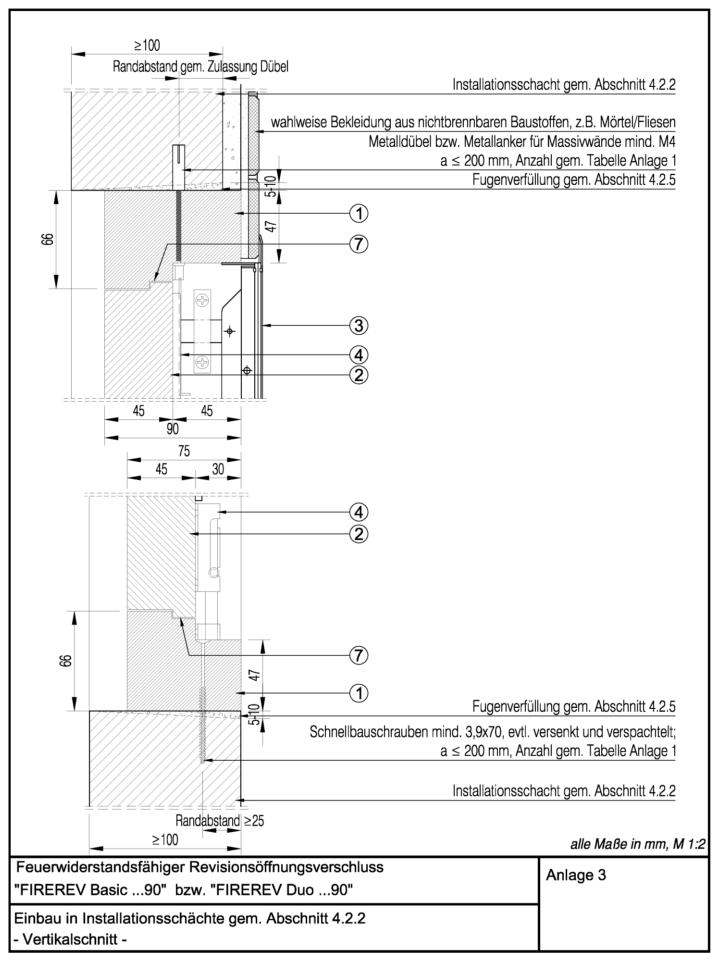
Anlage 2

Ansicht, Schnitte und Übersichttabelle Typ "FIREREV Basic SN 90" und "FIREREV Basic SW 90"

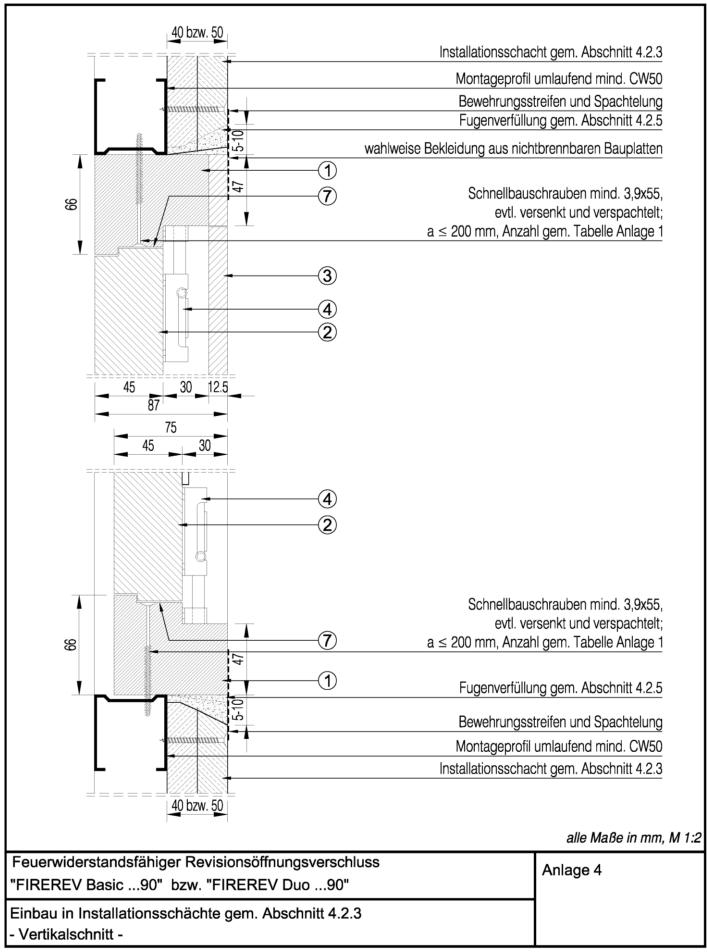
² Befestigungsmittel anpassen an Art des I-Schachts; in Abständen von max. 200 mm

³ Der Aufbau des inneren Flügels kann aus 15, 20, 25 und 30 mm Platten bestehen.



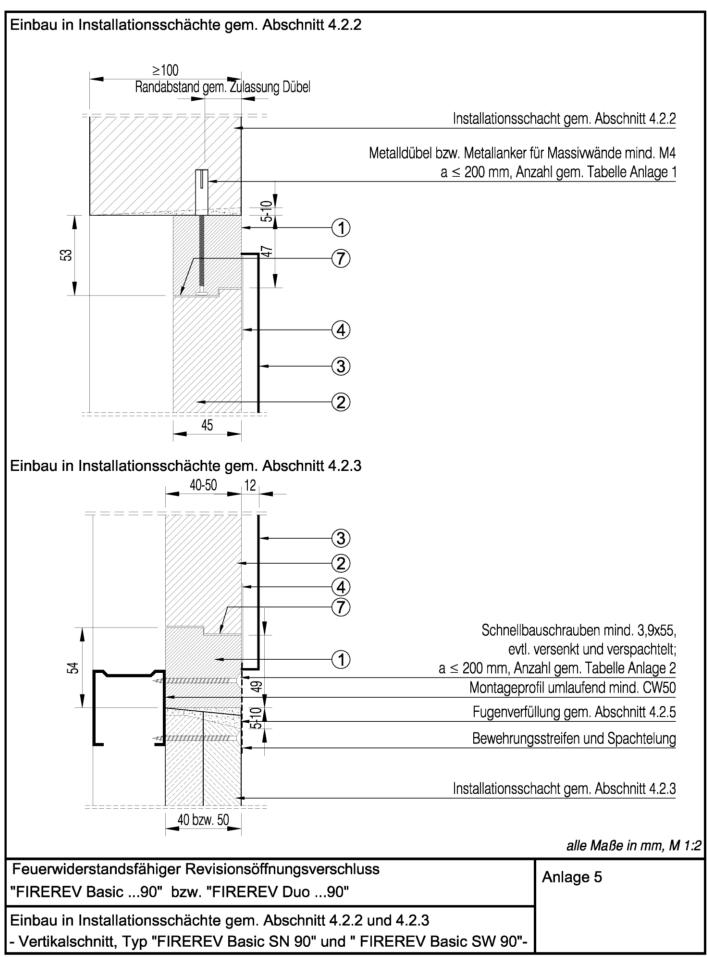






Z34318.17







POSITIONSLISTE:

Pos. Baustoff/Bauprodukt

- 1. Rahmen aus Brandschutzplatten
- 2. Innerer Flügel aus Brandschutzplatten
- Äußerer Flügel (Optische Verkleidung) aus Brandschutzplatten und/oder eine Blechabdeckung
- 4. Schieber (flach oder rund) oder Schließblech
- Scharnier oder Fangsicherung
- 6. Schlaufe
- 7. Umlaufende Ablationsbeschichtung

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hingelegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV Basic90" bzw. "FIREREV Duo90"	Anlage 6
- Positionsliste -	

Z34318.17 1.6.55-121/16



MUSTER	
Übereinstimmungsbestätigung	
 Name und Anschrift des Unternehmens, das den Revisionsöffnungsverschluss / Revisionsöffnungsverschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat: 	die
- Bauvorhaben:	
 Zeitraum des Einbaus: 	
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegen Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allger Zulassung Nr.: Z-6,55 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und gg Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).	meinen bauaufsichtlichen f. der Bestimmungen der
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zustän auszuhändigen.)	dige Bauaufsichtsbehörde
Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FIREREV BASIC90" bzw. "FIREREV DUO90" Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 7
wuster für eine Obereinstiffillungsbestätigung	